

Mehrer Compression GmbH
Einkaufsbedingungen
ab 01.07.2019

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot, Vertragsabschluss

1. An unsere Bestellung halten wir uns zwei Wochen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.
2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Lieferant unsere Angebote nicht innerhalb der vorerwähnten Frist an, sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. VII. Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Preisstellung, Gefahrübergang

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Empfangsstelle einschließlich Verpackungskosten, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sämtliche Unterlagen/Dokumente des Lieferanten, inkl. Rechnungen, haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen. Anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten vor Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

3. Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
5. Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferung, Lieferfrist

1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ bzw. „frei Empfangsstelle“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Hält der Lieferant die von ihm zugesagten Termine nicht ein, so sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Deckungsgeschäfte abzuschließen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch die Verspätung von Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erhält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigten Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
5. Das Abnahmeprüfzeugnis ist Bestandteil der Lieferung. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

V. Gewährleistung / Haftung

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, mit dieser Überprüfung zuzuwarten, bis diese nach dem jeweiligen Geschäftsgang tunlich ist; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Ist die gelieferte Ware nicht für unseren eigenen Gebrauch bestimmt, so trifft uns keine Verpflichtung zur Überprüfung der Ware. Die Weiterleitung einer an uns gerichteten, die gelieferten Waren betreffende, Mängelrüge unseres Kunden gilt auch dem Lieferanten gegenüber als rechtzeitige Mängelrüge.
2. Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445 b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.
3. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die mangelhaften Lieferungen nicht zu vertreten hat.
4. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Dieses Recht steht uns auch zu, wenn der Lieferant im Verzug ist.
5. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

VI. Haftung des Lieferanten / Versicherungsschutz

1. Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Verlangen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen sowie uns die notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche zu erstatten, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Müssen wir aufgrund eines Schadenfalls i. S. v. vorstehender Ziffer eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Verlangen von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Sache.
5. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von uns aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 3 Produkthaftungsgesetzes oder eines Gehilfen eines dieser genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieses Vertrages erfolgt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns beigestellten Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant tritt uns schon jetzt etwaige Entschädigungsansprüche aus der Versicherung unserer Werkzeuge ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Regelungen aus etwaigen geschlossenen Werkzeughleihverträgen gehen diesen allgemeinen Bedingungen vor. Soweit die von uns gemäß den vorstehenden Vorschriften zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
2. Der Lieferant darf Gegenstände gem. Ziffer 1 nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese Teile bzw. Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt gewesen ist.

VIII. Geheimhaltung

1. Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zu Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder das enthaltene Wissen bereits bekannt ist, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Unterlagen gem. Ziff. 1 dürfen ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
4. Bei Verstoß gegen die in Ziffer 1 bis 3 genannten Verpflichtungen zahlt der Lieferant an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00.
5. Die Regelungen des Geheimnisschutzgesetzes bleiben unberührt.

IX. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und uns ergebende Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für Balingen zuständige Gericht.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.